STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**333/2025**
Aktenzeichen:	**001**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**04.11.2025**

Betreff

Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für die fünf Stadtbezirke der Stadt Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	x	ja		nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: | | ja | x | nein

Finanzierungsbedarf gesamt:
(ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten) **€**

— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: x ja | nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Der Rat wählt für die einzelnen Stadtbezirke folgende Ortsvorsteher/innen:

für Brauweiler / Dansweiler / Freimersdorf	Herrn/ Frau …
für Geyen / Sinthern / Manstedten	Herrn/ Frau …
für Pulheim / Orr	Herrn/ Frau …
für Sinnersdorf	Herrn/ Frau …
für Stommeln / Stommelerbusch / Ingendorf	Herrn/ Frau …

2. Der Rat beschließt, die Ortsvorsteher/ -innen für die Dauer der Wahlperiode des Rates zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Erläuterungen

Zu 1) Gemäß § 39 Abs. 2 und 6 GO NRW in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim werden Ortsvorsteher/ -innen vom Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

Es sind Ortsvorsteher/innen zu wählen für die Bezirke:
- Brauweiler / Dansweiler / Freimersdorf
- Geyen / Sinthern / Manstedten
- Pulheim / Orr
- Sinnersdorf
-Stommeln/ Stommelerbusch/ Ingendorf.

Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Eine Zusammenstellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung der Stadt Pulheim vom 14.09.2025 ist als Anlage beigefügt.

Zu 2) Da die Ortsvorsteher/ -innen mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden, sind sie gem. § 39 Abs. 7 GO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen.